

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 34

Donnerstag, 29. April 2021

Seite: 195

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:..... Seite
.....
Widerruf der Allgemeinverfügung zum Vollzug tierseuchenrechtlicher
Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Widerruf der Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebot für Geflügel in
festgelegten Gebieten von Gewässern mit Randzonen des Landkreises zu
präventiven Zwecken (die betroffenen Gebiete sind farblich gekennzeichnet in
nachfolgender Karte eingetragen) und Verfügungen zum Verbot von
Ausstellungen, Märkten, und Schauen sowie das Fütterungsverbot von
wildlebendem Wassergeflügel im Landkreis Landshut 196

Widerruf der Allgemeinverfügung zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Widerruf der Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebot für Geflügel in festgelegten Gebieten von Gewässern mit Randzonen des Landkreises zu präventiven Zwecken (die betroffenen Gebiete sind farblich gekennzeichnet in nachfolgender Karte eingetragen) und Verfügungen zum Verbot von Ausstellungen, Märkten, und Schauen sowie das Fütterungsverbot von wildlebendem Wassergeflügel im Landkreis Landshut

Das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt auf Grund der Verordnung Art. 5 Abs. 1 a) iv) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 2, Anhang der DurchführungsVO (EU) 2018/1882 i. V. m. Art. 70 der VO (EU) 2016/429, § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 3 Nr. 1 bis 3 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 Abs. 2 der ViehVerkV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) vom 09.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 S. 75 ff. wird für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) vom 02.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 S. 39 ff. wird hinsichtlich der Ziffer 2 und Ziffer 3 für die Zukunft widerrufen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung am 30.04.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung

I.

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI H5N8) befindet sich in Europa und Deutschland wieder auf dem Rückzug. In Bayern stabilisierte sich die Lage von HPAI bei Wildvögeln, so dass amtlich keine neuen Verdachtsfälle festgestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund ist von keiner steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern auszugehen. Ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände ist zwar noch nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch um ein vielfaches Risiko gesunken. Daher sind einhergehend die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände, die derzeit noch gelten, weiter einzuhalten.

Die angeordnete allgemeine Aufstellungsverpflichtung entfällt aus vorgenannten Gründen für die Zukunft.

Auch werden Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im Landkreis Landshut für die Zukunft wieder erlaubt sein.

Für wildlebendes Wassergeflügel entfällt das allgemeine Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Landshut für die Zukunft.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die den Widerruf in den Ziffern 1 und 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) vom 09.03.2021 konnte widerrufen werden. Auch die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) vom 02.02.2021, konnte hinsichtlich der Ziffer 2 und Ziffer 3 widerrufen werden.

Das Infektionsgeschehen der hochpathogenen aviäre Influenza (HPAI H5N8) in Bayern und insbesondere im Landkreis Landshut hat sich wesentlich stabilisiert. In der Folge wurden seit ca. zwei Wochen in ganz Bayern keine HPAIV Infektionen bei Wildvögeln mehr nachgewiesen. Auch bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang April stark rückläufig.

Das Landratsamt Landshut stützt sich hierbei auf die Datenlage in TSN und die Risikobewertung des FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) vom 26.04.2021.

Demnach ist es geboten, die angeordnete Aufstallungspflicht auf Grund der Rechtsgrundlagen nach Art. 5 Abs. 1 a) iv) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 2, Anhang der DurchführungsVO (EU) 2018/1882 i. V. m. Art. 70 der VO (EU) 2016/429, § 13 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) zu widerrufen.

Dasselbe gilt für das angeordnete Verbot Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im Landkreis Landshut. Dieses wurde rechtmäßig gem. Art. 5 Abs. 1 a) iv) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 2, Anhang der DurchführungsVO (EU) 2018/1882 i. V. m. Art. 70 der VO (EU) 2016/429, § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet und wird für die Zukunft widerrufen.

Ferner ist das angeordnete allgemeine Fütterungsverbot für wildlebendes Wassergeflügel gem. Art. 5 Abs. 1 a) iv) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 2, Anhang der DurchführungsVO (EU) 2018/1882 i. V. m. Art. 70 der VO (EU) 2016/429, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) im gesamten Landkreis Landshut für die Zukunft zu widerrufen.

Die Anordnungen hinsichtlich der Biosicherheitsmaßnahmen in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 S. 39 ff bleiben bestehen und sind weiterhin in Kraft, da die Gefahr der Einschleppung der hochpathogenen aviäre Influenza (HPAI H5N8) in den Hausgeflügelbestand nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der weiteren bestehenden Gefahr der hochpathogenen aviäre Influenza (HPAI H5N8) ist der Widerruf in den Ziffern 1 und 2 des Tenors geeignet, erforderlich und angemessen, um den Landkreis Landshut entsprechend vor einer weiteren Verbreitung des Virus zu schützen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1 und 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza HPAI H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Der Widerruf der angeordneten Maßnahmen in Ziffern 1 und 2 des Tenors der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche kann mit sofortiger Wirkung angeordnet werden. Es muss nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

IV.

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

V.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann **schriftlich** oder zur **Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 29.04.2021
Landratsamt Landshut

gez.
Dreier
Landrat

(Nr. 84-5651.1 vom 29.04.2021)

Landshut, den 29.04.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat